

77. 1. Inwieweit bedarf es der Substanziierung eines wegen eines Preßzeugnisses gestellten Strafantrages?

St.G.B. §. 61.

2. Kann eine gegen noch unbekannte Personen wegen einer Straftat gerichtete Handlung des Richters die Verjährung unterbrechen?

St.G.B. §. 68.

I. Straffenat. Ur. v. 27. April 1882 g. B. u. Gen. Rep. 757/82.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen:

1. Der Mangel des für das Strafverfahren erforderlichen Strafantrages wird darin gefunden, daß der Beleidigte in seinem an den

Staatsanwalt gerichteten Schreiben die Personen und die strafbare Handlung nicht bezeichnen, gegen welche und bezw. wegen welcher er Strafverfolgung beantrage; ein solcher Mangel kann aber darum nicht anerkannt werden, weil als die Handlung, deren Verfolgung beantragt werde, ein genau bezeichneter Satz in dem in der Buchdruckerei von G. S. (D. Fr.) in Berlin N. Linienstraße 158 gedruckten und verlegten „Flugblatt Nr. 6: Volksbeglückung nach Stöcker's Rezepten“ angegeben, und zur Wirksamkeit des Strafantrages weder die Charakterisierung der betreffenden Handlung, d. h. der Kundgebung jenes in dem Flugblatt enthaltenen Satzes, als einer unter einem bestimmten strafrechtlichen Gesichtspunkte „strafbaren“ Handlung, noch im Hinblick auf §. 63 St.G.B.'s, wonach das gerichtliche Verfahren notwendig gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte stattfindet, eine Bezeichnung der Personen, von welchen jene Kundgebung ausgegangen, erforderlich war.

2. Die Strafverfolgung soll gegen die Mitangeklagten 1 und 2 verjährt sein; dies wird damit begründet, daß als Zeit der That die vom 10. April bis 10. Oktober 1881 festgestellt worden, und daß die erste richterliche Handlung gegen den Mitangeklagten 2 im November, gegen den Mitangeklagten 1 im Dezember v. J. vorgenommen worden sei. Dem gegenüber ging die Anklage davon aus, daß am 10. Oktober die Verjährung unterbrochen sei, und bezeichnete als die Zeit der That die letzten sechs Monate vor dem 10. Oktober, also, diesen Tag mit eingerechnet (vgl. die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches §. 65 al. ult. und Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 40 und Bd. 4 S. 217), die Zeit zwischen dem 10. Oktober und 11. April, beide Tage eingerechnet, indem in der Anklageschrift die Beschlagnahme des Flugblattes, welche vom 10. Oktober datiert, als gerichtliche Amtshandlung in Bezug genommen wurde. Allein diese Handlung des Richters war nach §. 68 St.G.B.'s nicht geeignet, die Verjährung zu unterbrechen, weil sie nicht gegen die beiden Mitangeklagten 1 und 2 gerichtet war. Die amtsgerichtliche Beschlagnahme erfolgte auf den Antrag des Staatsanwaltes vom 6., welcher neben dieser objektiven Maßnahme Erhebungen „behuß Unterbrechung der Verjährung gegen die sämtlichen demnächst zu ermittelnden Personen, welche sich durch den Druck und Verbreitung, bezw. den Verlag dieses Flugblattes, bezw. durch Teilnahme an diesem Vergehen, sowie gegen denjenigen, welcher dieses Flugblatt verfaßt hat“, bezielte. Erst nach beschlossener Durchsuchung

(11. Oktober) und Beschlagnahme des Drucksatzes (16. Oktober) erfolgte durch die Ladung des Amtsgerichtes Berlin I Abt. 86 behufs Vernehmung als Beschuldigter zum 19. November in Anlaß der Requisition vom 23. Oktober am 29. d. Mts. eine gegen den Mitangeklagten 2 als „Drucker und Verleger“ des Flugblattes und durch die am 28. November zum 12. Dezember verfügte Ladung des Mitangeklagten 1 zur verantwortlichen Vernehmung eine gegen den letzteren gerichtete Handlung des Richters. Nur eine solche gegen eine bestimmte Person ihre Richtung nehmende, nicht schon eine jede auf objektive Feststellungen oder Erforschung des noch unbekanntes Täters hinauslaufende gerichtliche Verfügung unterbricht die Verjährung. Der zweite Absatz des §. 68 St.G.B.'s, wonach die Unterbrechung nur rücksichtlich desjenigen stattfindet, auf welchen die Handlung sich bezieht, ergibt dies unzweideutig. Diese Bestimmung steht im direkten Gegensatz zu dem die Verfolgung der Handlung (§. 61) betreffenden Strafantrag, welcher nach §. 63 alle an der Handlung Beteiligten umfaßt, und dessen Frist nicht mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, sondern an welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis gehabt hat, beginnt. Daß das Gesetz nicht bloß richterliche Vornahmen, sowie solche richterliche, welche nur die Einleitung eines objektiven, nicht gegen einen Täter gerichteten Verfahrens (§. 42) bewirken, oder welche zunächst das Vorhandensein einer Straftat an sich zu erforschen (§§. 157. 158. 160. 163 St.P.D.) bestimmt sind, als nicht geeignet zur Unterbrechung der Verjährung angesehen haben will, sondern ebensowohl auch diejenigen, welche die Ermittlung des Täters bzw. dessen strafrechtliche Verfolgung bezwecken, so lange nicht eine bestimmte Person, gegen welche sich der Verdacht der That richtet, in Betracht kommt, und die richterliche Handlung sich gegen das betreffende Individuum als Täter oder Teilnehmer richtet, darüber läßt die Begründung der Fassung des §. 66 des Entwurfes des Strafgesetzbuches keinen Zweifel. Danach (Motive S. 77 zu Nr. 5 der Drucksachen des Reichstages des norddeutschen Bundes) wollte die Vorlage die wegen ihrer Unbestimmtheit zu Zweifeln Veranlassung gebende Vorschrift des §. 48 preuß. St.G.B.'s: „jede Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft“, schärfer präzisieren und ausdrücklich vorschreiben, daß

die Verjährung nur rücksichtlich desjenigen unterbrochen werde, gegen welchen die Handlung vorgenommen worden, wiewohl auch in jenem Gesetzbuche der Ausdruck dafür gefunden worden war, daß gegen unbekannte Teilnehmer die Verjährung nicht unterbrochen werde (vgl. Goldammer, Materialien zum preussischen Strafgesetzbuch Bd. 1 S. 440 Nr. 7).